

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES)

vom 24.07.2023

Die Marktgemeinde Allersberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Personenkreis

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend festgesetzten Entschädigungszahlungen (Wahlvorstandsmitglieder).
Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsbezirk sowie als Mitglied eines eingesetzten Wahlausschusses.

§ 2 Entschädigung

1. Wahlvorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
2. Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber für den beim Markt Allersberg geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird sowie Studenten, Rentner, Pensionäre, Schüler und Selbständige, erhalten zusätzlich zu der unter Nr. 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 30,00 Euro.
3. Mitglieder des eingesetzten Wahlausschusses erhalten 40,00 € je Sitzung.

§ 3 in Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich bei Kommunalwahlen Tätiger des Marktes Allersberg vom 07.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2001, außer Kraft.

Allersberg, 24.07.2023

Daniel Horndasch
1.Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung: 26.07.2023